



INFORMATIV

Zeitschrift des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs Nr. 01/2023

DER TREND ZUM PAPIERLOSEN BÜRO

Server statt Ordner:
Vor allem das Homeoffice
wird zunehmend papierloser

DAS HEIKLE THEMA ANSCHEINS- BEFANGENHEIT

DER AKZEPTANZ EINES GUTACHTENS KANN SCHON DER ANSCHEIN
VON BEFANGENHEIT BEIM SACHVERSTÄNDIGEN ENORM SCHADEN.

BETRIEBSAUFGABE WILL GUT GEPLANT SEIN

Steuerberater
Mag. Stephan Schlager
hat dazu wichtige
Informationen parat

IM INTERVIEW

Dr. Johannes Fischer,
Präsident des OÖ.
Landesverwal-
tungsgerichtes

EDITORIAL


Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Die Welt ist ein Dorf, wer von Ihnen kennt diesen Ausspruch nicht. Es ist fast schon unmöglich, dass man die KollegInnen in der eigenen Branche nicht kennt oder mit ihnen zusammengearbeitet hat.

So weit so klar und doch kann das für Sachverständige schon zum Problem werden, wenn es darum geht, ob eine Befangenheit vorliegen könnte. Wir haben uns diesem heiklen Thema gewidmet und mit Experten darüber gesprochen, wie man am besten schon mit dem bloßen Anschein einer Befangenheit umgeht. Dabei wurde auch die Problematik der Unabhängigkeit der Amtssachverständigen angesprochen.

Wir haben für diese Ausgabe von „SV informativ“ auch mit dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes, Dr. Johannes Fischer, gesprochen und ihn nach seinen Erfahrungen mit Sachverständigen im Allgemeinen und im Speziellen im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren befragt. In diesem Interview stellt Dr. Fischer sehr prägnant die Rolle des Sachverständigen und die Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens dar.

In unserer Service-Rubrik beschäftigt sich Steuerberater Mag. Stephan Schlager ausführlich mit einkommensteuerlichen Begünstigungen bei der Betriebsaufgabe und wir haben uns die Vor- und Nachteile zum Thema papierloses Büro (speziell im Homeoffice) angesehen. Die Angebote der Fortbildungsakademie sowie Verbandsinfos finden Sie wie gewohnt auf der letzten Seite unserer Publikation.

Zu deren Lektüre ich Ihnen viel Freude wünsche!

*Mit kollegialen Grüßen
Hans Lughammer
www.kirchwegergut.at*

In jedem Verfahren geht es darum, einen Sachverhalt rechtlich zu beurteilen. Den dafür notwendigen Sachverstand vermitteln Sachverständige. Und das müssen sie objektiv und damit unbefangen machen.



WENN SCHON DER ÄUSSERE ANSCHEIN EINER BEFANGENHEIT SCHADET

Text: Andreas Schmolmüller

Gerichtlich beeidete Sachverständige sind nach geltender Rechtslage zur Objektivität gegenüber den Verfahrensparteien verpflichtet und müssen das Gutachten ausschließlich nach den Regeln ihrer Wissenschaft erstellen. Das setzt völlige Unbefangenheit voraus (siehe auch Infokasten). Wie aber ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Anscheins-Befangenheit zu bewerten? Wir haben uns diese durchaus heikle Thematik ein wenig genauer angesehen.

Volle Unbefangenheit eines Sachverständigen ist ein wesentliches Element in einem rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren, wobei schon der Anschein einer Befangenheit schadet, damit eine Entscheidung als gerecht empfunden und auch akzeptiert wird.“ Das sagt niemand Geringerer als Dr. Johannes Fischer, Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (ein ausführliches Interview mit ihm ist auf den Seiten 4 und 5 zu finden). Was aber ist unter dem „Anschein einer Befangenheit“ eigentlich zu verstehen? Fällt unter den Begriff An-

scheins-Befangenheit beispielsweise die Freundschaft des Sachverständigen zum Besitzer einer Wohnung, die er in einem Streitverfahren im Auftrag des Mieters bewerten soll? „Eine spannende Frage, die nicht vom Sachverständigen beantwortet werden muss“, sagt dazu Dr. Erich Kaufmann, Präsident des Landesverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Oberösterreich und Salzburg. „Aber außer Zweifel steht, dass der Sachverständige seinen Auftraggeber über diese Freundschaft informieren muss. Ob dieser den Auftrag dann



”

Die Unbefangenheit von Sachverständigen ist an einem strengen Maßstab zu messen und kann aus verschiedenen Gründen in Zweifel gezogen werden. Aus Sachverständigensicht ist Vorsicht geboten, weil die unterbliebene Offenlegung relevanter Umstände schwerwiegende Konsequenzen haben kann.

Dr. Alexander Wilfinger
 Universitätsassistent am Institut für
 Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien

zurückzieht oder nicht, steht auf einem anderen Blatt Papier“, so Kaufmann.

Berufliche Beziehungen

Eine spannende Rolle spielen beim Thema Anscheins-Befangenheit auch berufliche Beziehungen beziehungsweise Verflechtungen. Hier zwei Beispiele:

- In einem Arzthaftungsprozess wurde der medizinische Sachverständige abgelehnt, nachdem dieser eine mehr als 25 Jahre bestehende, intensiv ausgeprägte kollegiale Beziehung zum Beklagten eingeräumt hatte. Dieser war regelmäßiger „Zulieferer“ der Klinik des Sachverständigen, der äußere Anschein der Befangenheit war also mehr als gegeben.
- Und im Lobautunnel-Verfahren haben mehrere Verfahrensparteien beim Bundesverwaltungsgericht die erneute Bestellung eines Grundwasser-Gutachters wegen dessen Befangenheit abgelehnt. Die Begründung: Das Ziviltechnikerbüro des Sachverständigen ist mit Anteilen von bis zu 21 Prozent des Jahresumsatzes von Asfinag-Aufträgen abhängig. Allein schon deshalb sei der erforderliche volle Anschein der Unbefangenheit nicht gegeben.

Rat zur professionelle Reflexion

Aber nicht alle Entscheidungen sind so gut nachvollziehbar, Grauzonen – etwa bei wissenschaftlicher Zusammenarbeit im je-

weiligen Fachgebiet – keine Seltenheit. Dr. Kaufmann rät daher den Sachverständigen eine professionelle und vor allem immer wiederkehrende Reflexion. „Denn leider wird die Problematik der Befangenheit und vor allem des Anscheins der Befangenheit nach wie vor von vielen Sachverständigen unterschätzt“, sagt Erich Kaufmann. Auch wenn das Thema heikel sei, Grund zur Beruhigung gäbe es keinen. Der Sachverständige muss nämlich nicht beurteilen, ob er befangen ist. Er muss „bloß“ einschätzen, ob er befangen sein könnte. Legt er die potenziell problematischen Umstände offen, hat er daher nichts zu befürchten. Legt er befangenheitsrelevante Umstände jedoch nicht offen, drohen der Entfall seines Gebührenanspruchs, eine Haftung gegenüber den Parteien und nicht zuletzt die Streichung aus der Sachverständigenliste.

Penible Prüfung der Unbefangenheit

Zum Abschluss dürfen wir nochmals Landesverwaltungsgerichtspräsident Dr. Johannes Fischer zitieren: „Bei der von einem Verwaltungsgericht zu treffenden Auswahl von Sachverständigen tut man gut daran, penibel die Unbefangenheit dieser zu prüfen, wobei gerade das im Verwaltungsgerichtsverfahren weitgehend bestehende Primat der Amtssachverständigen in bestimmten Fällen Vorbehalte erzeugen kann“, so der Präsident des Landesverwaltungsgerichts. Fischer: „Auch wenn der Verfassungsgerichtshof dieses

Primat grundsätzlich als unbedenklich wertete, sollte man eine rechtspolitische Weiterentwicklung in diesem Zusammenhang andenken.“

Wann ist ein Sachverständiger befangen?

Von den nichtigkeitsbedrohten Fällen des Ausschlusses eines Sachverständigen abgesehen (§ 120 ersten Satz StPO), soll das Gericht auch sonst nur unbefangene Experten zu Sachverständigen bestellen. Befangen ist ein Sachverständiger dann, wenn er nicht mit der vollen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit an eine Sache herantritt und somit eine Beeinträchtigung der unparteilichen Beurteilung durch sachfremde psychologische Motive zu befürchten ist. Wenn naturgemäß auch nur der jeweilige Sachverständige selbst den unmittelbaren Zugang zur Erkenntnis eines solchen inneren Zustandes besitzt, ist es nicht allein maßgeblich, ob sich der Sachverständige selbst subjektiv befangen fühlt oder nicht. Vielmehr genügt grundsätzlich schon der äußere Anschein einer Befangenheit, soweit hierfür zureichende Anhaltspunkte gegeben sind, denen die Eignung zukommt, aus objektiver Sicht, das heißt bei einem verständig wertenden objektiven Beurteiler, die volle Unbefangenheit des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

„IN BESTIMMEN FACHGEBIETEN WÄREN MEHR SACHVERSTÄNDIGE AUF JEDEN FALL WÜNSCHENSWERT“

Dr. Johannes Fischer, Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, im Interview.

Text: Andreas Schmolzmüller

Haben Sie in Ihrer Funktion mit Sachverständigen zu tun?

Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsfindung – Verwaltungsgerichte müssen in der Sache entscheiden – greift man als entscheidendes Organ notwendigerweise auf das Fachwissen von Sachverständigen zurück, die dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Sachverhaltsermittlung leisten. Nach dem Gutachtensauftrag und der Erstellung der Gutachten durch die Sachverständigen folgt die wohl intensivste Zusammenarbeit, wenn es um die Erörterung von Gutachten mit den Verfahrensparteien – etwa bei der mündlichen Verhandlung – geht.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit?

Bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren durchwegs auf einer sachlichen und kooperativen Ebene. Die besondere Fachkunde von Sachverständigen hat natürlich wesentliche Bedeutung für die Sachver-

haltsermittlung; bei einem klaren Rollenverständnis gilt es jedoch stets hervorzuheben, dass Sachverständige als Hilfsorgane der entscheidenden Organe ausschließlich im Beweisverfahren mitwirken, die Kompetenz zur rechtlichen Beurteilung des – mithilfe der Sachverständigen ermittelten Sachverhaltes – verbleibt aber ausschließlich bei den Entscheidungsverantwortlichen.

Kann die Zusammenarbeit noch verbessert werden?

Das Zusammenspiel von Sachverständigen und Justiz kann als gefestigt angesehen werden – wesentlich ist, wie gesagt, die klare Rollenverteilung. Anschließend an die zeitliche Dimension wäre ein Mehr an Sachverständigen in bestimmten Fachgebieten auf jeden Fall wünschenswert. Dabei ist eine Ausbildung heranreifender Sachverständiger mit Unterstützung aus allen Bereichen der Justiz wichtig, um zu verdeutlichen, mit welchen Herausfor-

derungen sie in ihrer Rolle konfrontiert werden und welche Anforderungen an sie als Sachverständige bzw. deren Gutachten gestellt werden. Gerade in Oberösterreich bringt sich das Landesverwaltungsgericht bei der Ausbildung von Amtssachverständigen verstärkt ein.

Wenn es Probleme mit Sachverständigen gibt: welcher Natur sind diese?

Herausforderungen ergeben sich aufgrund zeitlicher Dimensionen, sodass man wegen Kapazitätenmangels von Sachverständigen veranlasst wird, andere Sachverständige auf selbigem Fachgebiet zu bestellen, um eine Entscheidung innerhalb gesetzlicher Entscheidungsfrist erlassen zu können. Sollten Gutachten unvollständig sein, erhalten Sachverständige in der Regel einen Auftrag zur Gutachtensergänzung.

Welche Eigenschaften sollte ein Sachverständiger haben?



Dr. Johannes Fischer: „In meiner Funktion als Präsident des Landesverwaltungsgerichts geht es darum, die Rahmenbedingungen der Beiziehung von Sachverständigen mitzugestalten und vor allem zu versuchen, nicht nur gute, sondern vor allem auch eine ausreichende Anzahl verfügbar zu haben.“

Engagiert werden Sachverständige vornehmlich wegen ihres Fachwissens – wesentlich ist es freilich, dieses allgemein verständlich zum Ausdruck zu bringen. Dabei gilt es, mit Selbstsicherheit sein Wissen sprachlich fundiert – schriftlich wie mündlich – darzulegen. Dabei ist mitzudenken, dass am Verfahren beteiligte Personen

oftmals Laien auf den Fachgebieten sind, sodass eine Kommunikation möglichst auf Augenhöhe anzustreben ist, die entemotionalisiert.

Wie sollen Sachverständige mit Anfeindungen umgehen?

Anfeindungen sind meist das Resultat aus Emotionen, wenn das Gutachten nicht dem gewünschten Ergebnis entspricht. Es hat keinen Sinn, Anfeindungen auf einer emotionalen Ebene entgegenzutreten. Vielmehr sollten Sachverständige objektiv und fachbasiert reagieren, um so ihre Position im Verfahren, also das Vertreten und Äußern ihres Fachwissens, zu unterstreichen.

Ihre Wünsche an die Sachverständigen?

Aus unserer Sicht ist es wesentlich, das Maß an Objektivität von Gutachten auf einem – bereits gegenwärtig – hohen Niveau zu halten. Ferner ist freilich eine rasche, aber fachlich fundierte Gutachtenserstellung sowie ein präzises Eingehen auf die Fragestellungen erfolgskritisch.

Sollen Richter Druck ausüben, wenn Sachverständige von Klienten nicht ausreichend mit notwendigen Unterlagen versorgt werden?

Mangelnde Mitwirkung von Verfahrensparteien ist eine stete Begleiterin im Gerichtsalltag. Die Konsequenz mancher überflüssiger „Spielchen“ führt zu einer entsprechenden Ausdehnung der Verfahrensdauer. Im Bereich der Verwaltungsgerichte drängen wir darauf, dem Verfahrensrecht mehr Zähne zu geben, wenn zugesagte Fristen nicht eingehalten werden.

Ihr persönliches Lebensmotto?

Leben und leben lassen.

Zur Person

Dr. Johannes Fischer (56) wohnt in Linz, ist verheiratet und hat zwei Töchter. Seine Hobbys: Kultur und Natur

Beruflicher Werdegang:

*1992: Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften
1990 – 1994: Vertrags- und Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht an der Uni Linz
1994: Eintritt in den Landesdienst mit anschließender Ausbildung zum Verwaltungsjuristen
1996 – 2000: Mitarbeiter in der Personalabteilung der OÖ. Landesregierung sowie der BH Rohrbach
2000 – 2008: Mitarbeiter im Verfassungsdienst der OÖ Landesregierung und in der OÖ Landtagsdirektion
2008 – 2010: Vizepräsident des Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS) des Landes OÖ
2010 – 2013: Präsident des UVS
Seit 2010: Lehrbeauftragter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Linz
Seit 2014: Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich
Seit 2018: Honorarprofessor für Öffentliches Recht an der Uni Linz*

Investitionsfreibetrag

Ab dem Jahr 2023 kann bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern (WG) des abnutzbaren Anlagevermögens ein Investitionsfreibetrag (IFB) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Die Abschreibung wird durch den IFB nicht berührt. Bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung steht der IFB nicht zu.

Der IFB beträgt

- 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw.
- 15 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei WG, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist.

Der Deckel der Anschaffungs-/Herstellungskosten beträgt € 1 Mio. im Wirtschaftsjahr. Begünstigte WG müssen eine Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren haben und einem inländischen Betrieb, der der Erzielung von betrieblichen Einkünften dient, zuzurechnen sein.

Nicht begünstigt sind WG:

- die für einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag herangezogen werden
- für die eine besondere Abschreibung (Gebäude und Pkw, außer rein elektrische Pkw) vorgesehen ist
- sofort abgesetzte geringwertige WG
- unkörperliche WG (außer für Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science)
- gebrauchte WG
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen

Der Freibetrag ist in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle auszuweisen. Die Inanspruchnahme des Freibetrages ist im Anlageverzeichnis auszuweisen.



Weg mit der Papierflut: Vor allem im Homeoffice lässt sich ein (weitgehend) papierloses Büro einfach realisieren.

PAPIERLOSES HOMEOFFICE: SERVER STATT ORDNER

Text: Andreas Schmolzmüller

Manche gehen ihn schnell, manche langsamer, manche (noch) gar nicht: den Weg zum papierlosen Homeoffice. In dem Ablagen und Archive überwiegend in digitaler Form existieren.

Bislang ist das papierlose Büro noch die Ausnahme. Das gilt sowohl für Unternehmen als auch für das Homeoffice. Gerade im privaten Umfeld ist die Realisierung eines papierlosen Büros jedoch leichter umzusetzen als in einem Unternehmen, wo Rechtsvorschriften die Abschaffung von Papier erschweren. Voraussetzung für die Umsetzung des papierlosen Büros sind in erster Linie Disziplin und sehr viel Geduld. Allerdings sollte sich davon niemand entmutigen lassen, denn auch ein papierreduziertes Büro ist bereits ein erster Schritt in die richtige Richtung. Hauptgrund für die Umstellung auf ein papierloses Büro ist in den meisten Fällen der Umweltschutz. Auch im Büro zu Hause fallen große Papierberge an, die einfach im Altpapier landen. Durch das papierlose Büro wird die Menge an Altpapier reduziert, was sich langfristig als ressourcenschonend erweist. Zudem können durch den Wegfall des Postversands auch Energiekosten gespart werden. Vom Umweltschutz abgesehen, sprechen noch weitere Gründe dafür, ein papierloses Büro zu Hause einzurichten. Wer ohne Dokumente auf Papier arbeitet, spart sehr viel Zeit ein. Denn so müssen keine Aktenordner befüllt und gewälzt werden. Die benötigten Dokumente sind im papierlosen Büro nur noch wenige Klicks entfernt. Zusätzlich ermöglicht das

papierlose Büro ein effizienteres Arbeiten, da die Daten elektronisch vorliegen und bei Nutzung eines Cloud-Speichers von überall aus abrufbar sind, ohne Dokumente mitnehmen zu müssen.

Vor- und Nachteile

Das papierlose Büro bietet natürlich nicht nur Vorteile, sondern ist auch mit gewissen Nachteilen verbunden:

Die Vorteile:

- Der Verzicht auf Papier spart Energie und trägt zum Umweltschutz bei
- Digitale Dokumente ermöglichen einen schnellen Zugriff auf Daten
- Cloud-Speichermedien bieten Zugriff auf Dateien von unterwegs
- Der Verzicht auf Papier spart Platz im Homeoffice

Die Nachteile:

- Die Umstellung ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden
- Daten auf Speichermedien müssen immer aktuell gehalten werden
- Ohne Strom und Internet sind die Dokumente nicht abrufbar

Welche Software kann man nutzen?

Damit das papierlose Büro überhaupt erst möglich ist, wird die passende Software für

das digitale Arbeiten benötigt. Geeignet für das papierlose Büro zu Hause sind zum Beispiel die folgenden Optionen:

- **Google Docs** ermöglicht es, Dokumente gemeinsam mit anderen Nutzern zu bearbeiten. Google Docs kann kostenlos genutzt werden und eignet sich für die Erstellung von Textdokumenten, Tabellen und Präsentationen. Verwendbar ist es auf Windows- und MacOS-PCs und -Notebooks sowie auf Android- und iOS-Geräten.
- **FileZilla** ermöglicht es, sich mit einem FTP-Server zu verbinden und Dateien hoch- und herunterzuladen. Das FTP-Programm steht kostenlos für Windows, MacOS und Linux zur Verfügung.
- **OneNote** ist eine Anwendung für die Erstellung und Organisation von digitalen Notizen. Als Teil der Office-Familie kann es auch in andere Microsoft Anwendungen eingebunden werden.
- Wenn große Dateien versendet werden müssen, bietet **WeTransfer** die passende Lösung. Mit der Software können Dateien mit einer Größe von bis zu zwei Gigabyte verwendet werden.
- Und **Time Machine** ist eine Datensicherungssoftware von Apple, mit der Mac-User Backups anlegen können, um sich im Falle eines Datenverlusts abzusichern.



Mag. Stephan Schlager ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Universitätslektor an der JKU Linz sowie Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht und Vorsitzender des Ausschusses der Geldwäschepräventionsaufsicht der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

EINKOMMENSTEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN BEI DER BETRIEBSAUFGABE

Text: Andreas Schmolzmüller

Die entgeltliche oder auch die unentgeltliche Übertragung sowie die Aufgabe eines Betriebes sollte in Hinblick auf die zum Teil erheblichen steuerlichen Folgen entsprechend geplant werden. Sagt unser Steuerprofi Mag. Stephan Schlager.

Nachdem der Bereich der Betriebsübertragung/-aufgabe viele steuerliche Themen betrifft, wird in diesem Beitrag auf die Betriebsaufgabe aufgrund altersbedingter Einstellung der beruflichen Tätigkeit und die damit verbundenen einkommensteuerlichen Begünstigungen eingegangen. Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang in einem Zug mit der Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit entweder an verschiedene Erwerber entgeltlich/unentgeltlich übertragen werden oder in das Privatvermögen übernommen werden. Für das Jahr der Betriebsaufgabe ist ein Aufgabegewinn zu ermitteln. Dabei sind die Wirtschaftsgüter, die ins Privatvermögen übernommen werden, mit dem gemeinen Wert (im gewöhnlichen Geschäftsverkehr voraussichtlich zu erzielen) anzusetzen.

Für den Aufgabegewinn bestehen folgende Begünstigungen:

- **Freibetrag:** Aufgabegewinn wird um den Freibetrag in Höhe von € 7.300,00 gekürzt.
- **3-Jahres-Verteilung:** auf Antrag möglich, sofern seit Eröffnung (oder letztem entgeltlichen Erwerb) des Betriebes mindes-

tens 7 Jahre vergangen sind. Dann kann der Aufgabegewinn über 3 Jahre verteilt werden, um damit eine Steuertarifsenkung zu erzielen.

- **Hälftesteuersatz:** auf Antrag möglich, wenn der Betrieb veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige gestorben ist, aus gesundheitlichen Gründen betriebsbezogen erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Erwerbstätigkeiten einstellt.
- **Hauptwohnsitzbefreiung für betriebliche Gebäudeteile:** Wird der Betrieb aufgrund Ablebens, Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 60. Lebensjahres mit der Einstellung der Erwerbstätigkeit aufgegeben (nicht veräußert) und werden aus diesem Anlass Gebäude(teile) ins Privatvermögen übernommen, kann auf Antrag die Besteuerung der stillen Reserven unterbleiben. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bis zur Aufgabe des Betriebes der Hauptwohnsitz gewesen ist und auf das Gebäude keine stillen Reserven übertragen worden sind. Zu beachten ist, dass es bei einer Veräußerung des Gebäudes innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsaufgabe durch den Steuerpflich-

tigen oder einen unentgeltlichen Rechtsnachfolger zur Nacherfassung der bisher unsteuererten stillen Reserven kommt.

Die Begünstigungen sind im Einzelfall zu prüfen, aber in der Praxis bringt der Hälftesteuersatz bzw. die Hauptwohnsitzbefreiung idR die größte steuerliche Entlastung. Daher ist darauf hinzuweisen, dass neben der Vollendung des 60. Lebensjahres eben auch die Einstellung der Erwerbstätigkeit notwendig ist. Der Rechtsprechung des VwGH folgend, liegt eine Einstellung dann vor, wenn diese auf eine gewisse (längerfristige) Dauer über das Veranlagungsjahr hinaus ausgerichtet und eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht von vornherein geplant gewesen ist. Das Finanzamt geht von einem Zeitraum von 12 Monaten aus. Selbst eine Wiederaufnahme der Tätigkeit als Sachverständiger innerhalb der 12-Monats-Frist auf Bitte des Gerichtes wäre eine schädliche Tätigkeit und würde zum Verlust des Hälftesteuersatzes führen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die meisten Begünstigungen auf Antrag gewährt werden und bei einer altersbedingten Betriebsaufgabe die tatsächliche Einstellung der Tätigkeit beachtet werden muss.

SEMINARKALENDER

FORTBILDUNGSKADEMIE 1. HALBJAHR 2023

TITEL: Flachdächer – Herausforderung für Planer und Ausführende
 VORTRAGENDER: Wolfgang Hubner
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Freitag, 14.04.2023
 PREIS: € 186,- (236,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Elektromobilität – Erreichtes und die Herausforderungen der nächsten Jahre
 VORTRAGENDER: Dipl.-Ing. Oliver Hrazdera
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Donnerstag, 20.04.2023
 PREIS: € 187,- (237,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Klimawandel und Liegenschaftsbewertung in der Land- und Forstwirtschaft
 VORTRAGENDER: Hans Lughammer
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Freitag, 31.03.2023
 PREIS: € 188,- (238,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 TERMIN: Freitag, 12.05.2023
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

FORTBILDUNGSKADEMIE 2. HALBJAHR 2023

TITEL: Sicher und überzeugend als Sachverständiger – Souveränes Auftreten und konstruktiver Umgang mit Konfliktsituationen
 VORTRAGENDE: Dr. Christoph Reichenberger
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Freitag, 15.09.2023
 PREIS: € 335,- (435,-)
 ZEIT: 09.00 - 17.30 Uhr
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Freitag, 22.09.2023
 ZEIT: 09.00 - 17.30 Uhr

TITEL: Das unanfechtbare Gutachten – Wunschtraum oder Albtraum
 VORTRAGENDER: Mag. Alfred Tanczos
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Freitag, 29.09.2023
 PREIS: € 190,- (240,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Donnerstag, 12.10.2023
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Mauerwerkstrockenlegung
 VORTRAGENDER: Dr. Anton Pech
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Donnerstag, 05.10.2023
 PREIS: € 188,- (238,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Donnerstag, 19.10.2023
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Rechtliche Absicherung in Gerichts- und Privatgutachten gegen Klagen von Dritten
 VORTRAGENDER: Mag. Bernhard Scharmüller
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Freitag, 20.10.2023
 PREIS: € 189,- (239,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Donnerstag, 16.11.2023
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Spenglerfachregeln
 VORTRAGENDER: Ing. Günther Bratner
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Donnerstag, 09.11.2023
 PREIS: € 187,- (237,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Freitag, 10.11.2023
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Maschinenbruch, Beurteilung von Verschleiß, Alterung
 VORTRAGENDER: Ing. Ernst Panwinkler
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Freitag, 17.11.2023
 PREIS: € 186,- (236,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Donnerstag, 23.11.2023
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

TITEL: Erfolgreich durch die Verhandlung – Tipps für die souveräne Erörterung des Gutachtens
 VORTRAGENDE: Dr. Hans Rathgeb
 ORT: Mag. Harald Palzer
 ORT: Linz, Landwirtschaftskammer OÖ
 TERMIN: Freitag, 24.11.2023
 PREIS: € 199,- (249,-)
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr
 ORT: Salzburg, Bildungshaus St. Virgil
 TERMIN: Freitag, 01.12.2023
 ZEIT: 14.00 – 18.00 Uhr

Anmeldung: seminare@svv.at (mit Rechnungsanschrift)
Im Preis enthalten: Skriptum, Getränke während der Kaffeepause, Mittagessen bei Ganztagesseminar
 Für Nichtmitglieder gilt der in Klammer gesetzte Preis.
Stornogeühren: 2 Wochen bis 3 Tage vor dem Seminar: 50 % des Seminarpreises
 ab 2 Tage vor dem Seminar: 100 % des Seminarpreises

Änderungen vorbehalten!

NEUE MITGLIEDER

FACHGRUPPE BAUWESEN & IMMOBILIEN

Ing. Jürgen Buchner
 Bmstr. Dipl.-Ing.(FH) Christoph Duswald, BSC
 Dipl.-Ing. Markus Lüftenegger
 Dipl.-Ing. Roland Lüftenegger
 Dipl.-Ing.(FH) Wilhelm Steger
 LG Salzburg
 LG Salzburg
 LG Salzburg
 LG Salzburg
 LG Salzburg

FACHGRUPPE BUCHWESEN

Harald Prinz, LL.M.oec.
 Mag. Christian Sint
 LG Salzburg
 LG Salzburg

FACHGRUPPE DIENSTLEISTUNGEN & SPORT

Mag. Bernhard Bleierer
 MMag. Dr. Judith Frei
 Bettina Winkler
 LG Ried im Innkreis
 LG Linz
 LG Steyr

FACHGRUPPE ELEKTROTECHNIK UND MASCHINENBAU

Mst. Michael Herbert Maier
 Mst. Ing. Wilfried Malter
 Dipl.-Ing. Dr.techn. Albert Zschetzsche
 LG Salzburg
 LG Salzburg
 LG Linz

FACHGRUPPE KUNST & ANTIQUITÄTEN

Mst. Gerhard Candido
 Dr. Kristina Riedl
 Heinrich Thurnhofer
 LG Salzburg
 LG Wels
 LG Linz

FACHGRUPPE KFZ

Richard Haslinger
 Dipl.-Ing. Gerald Carl Traubner
 LG Wels
 LG Steyr

FACHGRUPPE MEDIZIN

Prim. Dr. Simon Kargl
 LG Linz

GRUNDSEMINAR 2023 „RECHTSKUNDE FÜR SACHVERSTÄNDIGE“

Vorbereitung auf den juristischen Teil der SV-Prüfung

SEMINARINHALT:

- Gerichtsorganisation
- Gerichtliches Verfahren im Zivil- und Strafprozess
- Sachverständigenwesen
- Gutachtensmethodik
- Gebührenrecht

VORTRAGENDE: Mag. Walter Haunschmidt, Richter des LG Wels

Dr. Werner Gratzl, Richter des OLG Linz

Linz, Landwirtschaftskammer OÖ, Auf der Gugl 3

10. – 11. November 2023

ORT: Eugendorf, Landgasthof Holznerwirt, Dorfstraße 4

TERMINE: 14. – 15. April 2023 oder

13. – 14. Oktober 2023

SEMINARZEITEN: Freitag, 14.00 – 19.00 Uhr und Samstag, 09.00 – 18.00 Uhr

SEMINARPREIS: € 385,- (inkl. USt.) für Anwärter und Mitglieder des Landesverbandes

€ 495,- (inkl. USt.) für Nichtmitglieder

Im Preis enthalten: Skriptum, 1 Mittagessen, Getränke (Kaffeepause)

31. FORTBILDUNGSSEMINAR AM BRANDLHOF

TERMIN: 21. – 23. April 2023

ORT: Hotel Gut Brandlhof, Saalfelden

THEMEN:

- Bewertungsgutachten im Abgabenverfahren
- Kontaminierte Liegenschaften und Altlasten
- Problematiken bei der Nutzwertberechnung nach dem WEG 2002 und die Inhalte der WEG-Novelle 2022 (Herabsetzungsmöglichkeiten bei zu hohen Geschäftsraumbewertungen)
- Alternativen zu fossilen Energieträgern bei der Gebäudebeheizung – Möglichkeiten, Probleme, Perspektiven
- Auswirkungen der Finanzierungsänderungen auf die Bewertung
- Der angemessene Zinssatz bei Baurechten und Superädifikaten
- Newsflash Sachverständigenrecht
- Die Problematik der Bewertung von Wohnungseigentumsobjekten gegen Ende der technischen Lebensdauer von Gebäuden

Impressum

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

Österreichs, Landesverband OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. www.svv.at

Redaktionsleitung: Hans Lughammer, Wagram 9, 4061 Pasching. **Redaktion:** Mag. Andreas Schmolzmüller.

Gestaltung, Redaktion und Produktion: Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9,

4020 Linz, Tel. +43 (0)50 6964-4180, www.zvv.at, www.weekend.at/verlag. **Fotos:** it-daily-net,

nfeodorova/blackred/E+/iStock/Getty Images Plus, Jusitz, ÖRV, SV-informativ, Redaktion, Privat.

Besuchen Sie uns im Internet unter www.svv.at